

STATUTEN

**Feuerwehr-
Verband**

**Bezirk
Bülach**

Art. 1 / Zweck des Verbandes

1.1 Name

Unter dem Namen „Feuerwehrverband Bezirk Bülach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

1.3 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

Art. 2 / Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- Feuerwehrorganisationen
- Betriebsfeuerwehren
- Berufsfeuerwehren
- Ehrenmitglieder
- Einzelmitglieder

2.2 Ehrenmitglieder:

Personen die sich um das Feuerwehrwesen im Bezirk besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.3 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können, auf schriftliches Gesuch an den Vorstand, in den Verband aufgenommen werden:

- a) Feuerwehrleute welche eine Charge bekleiden
- b) Personen welche nicht mehr Feuerwehrdienst leisten, sich aber um das Feuerwehrwesen interessieren, oder verdient gemacht haben

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.4 Austritte

Eine Austrittserklärung von Mitgliedern, auf Ende eines Geschäftsjahres, hat bis zum 30. September schriftlich an den Vorstand zu handen der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres müssen erfüllt sein.

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Verbandsvermögen.

Art. 3 / Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

3.2 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes

Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- Jahresbericht des
 - Präsidenten
 - Statthalters
 - Chef Jugendfeuerwehr
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Budgets
- Wahlen
 - Vorstandsmitglieder
 - Präsident
 - Revisoren
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

3.3 Beschlussfassung

Für alle Beschlussfassungen mit Ausnahme der Fälle Art. 5 und Art. 6 entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Wahlen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

3.4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die:

- Delegierten
- Mitglieder des Vorstandes
- Ehrenmitglieder
- Einzelmitglieder

Die Zahl der Stimmberechtigten der Feuerwehrgesellschaften wird aufgrund der Einwohnerzahlen ermittelt:

bis	5'000	Einwohner	6	Delegierte
bis	10'000	Einwohner	8	Delegierte
über	10'000	Einwohner	10	Delegierte
Betriebs- und Berufsfeuerwehren	je		2	Delegierte

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

3.5 Kein Stimmrecht

Der Delegiertenversammlung können weitere Mitglieder der Feuerwehren, Behördenmitglieder und Gäste beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht

3.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr

3.7 Delegiertenversammlung

Die alljährliche ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal statt

3.8 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden

3.9 Anträge

Anträge sind dem Präsidenten 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen

Art. 4 / Vorstand

4.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Der Statthalter gehört von Amtes wegen mit beratender Stimme zusätzlich dem Vorstand an.

4.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst

4.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre

4.5 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist in allen Belangen zuständig die nicht nach Art. 4 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

In die Obliegenheiten des Vorstandes fallen u.a.:

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Vollziehung der Statuten und Beschlüsse
- Rechnungswesen
- Vorbereitung der Traktanden für die Delegiertenversammlung
- Durchführung der Delegiertenversammlung
- Aufnahme von Einzelmitgliedern
- Jugendfeuerwehr

4.6 Unterschrift

Im Namen des Verbandes führe kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift der Präsident mit dem Aktuar

4.7 Präsident

Der Präsident versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist zur Durchführung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt.

Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und verwaltet das Verbandsvermögen

Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll über alle Sitzungen und besorgt die Korrespondenz

Rechnungsrevisoren

Das Revisorenteam besteht aus zwei Mitgliedern. Sie haben die Rechnung des Verbandes zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 5 / Kassawesen

5.1 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge werden wie folgt erhoben:

- Für die Ortsfeuerwehren richtet sich der Jahresbeitrag nach der Einwohnerzahl
- Einzelmitglieder, Betriebs- und Berufsfeuerwehren zahlen einen Grundbetrag

Die Jahresbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Art. 6 / Statutenrevision

6.1 Eine Statutenrevision erfolgt:

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Beschluss der Delegiertenversammlung

Der Vorstand bereitet die Statutenrevision vor. Die revidierten Statuten werden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Die Statutenänderung gilt als genehmigt, sofern ihr mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 7 / Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung muss das Verbandsvermögen anteilmässig, d.h. im Verhältnis ihrer Jahresbeiträge auf die Mitglieder des Bezirkes aufgeteilt werden.

Art. 8 / Inkrafttreten

8.1 Die Statuten treten mit deren Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Januar 1990

Bassersdorf, 28. Januar 2000

Der Präsident:
Der Aktuar:

Feuerwehrverband Bezirk Bülach

Marcel Vogler
Walter Fricker